

Nutzungsentgeltregelung für Bootsliegeplätze an der Steganlage am Grützer Havelweg

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. Stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Entgelte beschlossen.

§ 1 Nutzungsentgelte

1. Die Nutzungsentgelte betragen für
 - a) den Liegeplatzbereich Nr. 1-6 und Nr. 11-16 je Liegeplatz 110 EUR/Jahr zzgl. Umsatzsteuer
 - b) den Liegeplatzbereich Nr. 7-10 je Liegeplatz 275 EUR/Jahr zzgl. Umsatzsteuer
2. Einwohner mit Hauptwohnsitz in Grütz erhalten eine Ermäßigung des Entgeltes nach Nr. 1 lit. a) in Höhe von 20 EUR.
3. Die Liegeentgelte sind jährlich am 30. April zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss DS 016/03 vom 23.01.2003 außer Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage:

Karte Bootssteg Grützer Havelweg mit Nummerierung

Anlage zur Nutzungsentgeltregelung für Boots- und Schwimmstege an der Steganlage am Grützer Havelweg

